

<https://doi.org/10.1007/s00350-022-6298-3>

Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.3.2022 – 1 Ws 47/22 (LG Karlsruhe)

Tillmann Horter

Dass sich das OLG Karlsruhe gegen die tradierte Auffassung des BGH wendet, der auch heute noch Teile der Literatur folgen¹, ist zu begrüßen. Es gibt im aktuellen Gesetzestext keinen Hinweis darauf, dass es für die Qualifizierung einer Sache als gefährliches Werkzeug auf den Zweck (Verteidigung, Angriff oder Heilung) ankommt, den der Täter durch ihren Einsatz verfolgt. Die Auffassung, dass der Einsatz von Instrumenten durch Ärzte zu Heilzwecken – insbesondere, wenn er lege artis durchgeführt wird – nicht klassischen Fällen einer Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs gleichzustellen ist, mag zwar intuitiv einleuchten. Das gegenüber der einfachen Körperverletzung gesteigerte Unrecht der gefährlichen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs besteht jedoch allein darin, dass der Täter eine Sache zur Herbeiführung des Körperverletzungserfolgs benutzt, deren Einsatz in der konkreten Art und Weise geeignet ist, eine erhebliche, über einen einfachen Körperverletzungserfolg hinausgehende Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit herbeizuführen. Maßgeblich ist also allein das gesteigerte Risiko des Eintritts erheblicher Folgen beim Opfer.

Auch hinsichtlich der Subsumtion der Zahnextraktion unter die Voraussetzungen von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB verdient das OLG Karlsruhe Zustimmung. Zwar wird teilweise angenommen, dass die Verwirklichung dieses Qualifikationstatbestands ausscheidet, wenn der Arzt die Gefahr für den Patienten durch seine besondere Fachkunde beherrscht². Dem ist allerdings nur zuzustimmen, soweit es sich um einen Eingriff handelt, der nicht für sich bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit bedingt, etwa um das Geben einer Spritze. Soweit es sich dagegen bei dem durch das ärztliche Instrument herbeigeführten Erfolg an sich bereits um eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität handelt, sich die dem Instrument spezifisch anhaftende Gefahr also bereits verwirklicht hat, ist unerheblich, ob die Gefahr des Eintritts weiterer Schäden besteht oder ob eine solche Gefahr aufgrund der Fachkunde des Arztes hinreichend gebannt ist. Das OLG Karlsruhe geht zu Recht davon aus, dass es sich bei dem Fehlen eines Zahns, einer offenen Wunde im Mund und den nach Abklingen der Narkose entstehenden Schmerzen um nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität und es sich deshalb bei der durch einen Zahnarzt durchgeführten Zahnextraktion um eine gefährliche Körperverletzung handelt.

Dem Umstand, dass der Arzt durch die gefährliche Körperverletzung – was in dem besprochenen Fall zweifelhaft ist – einen Heilungserfolg herbeiführen wollte, lässt sich im Übrigen auf Ebene der Strafzumessung zu seinen Gunsten ausreichend berücksichtigen. Zwar könnte man meinen, dass die Folgen der Annahme einer gefährlichen Körperverletzung für den Arzt auch nach Berücksichtigung des Heilungszwecks auf Ebene der Strafzumessung noch immer zu gravierend sind, weil § 224 StGB selbst im Falle der Annahme eines minderschweren Falls eine Freiheitsstrafe von drei Monaten als mildestes Strafmaß anordnet. Diesen Bedenken kann jedoch durch § 47 Abs. 2 StGB Rechnung

getragen werden, wonach auch dann eine Geldstrafe verhängt werden soll, wenn eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr nicht in Betracht kommt.

- 1) *Knauer/Brose*, in: *Spickhoff*, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, § 224, Rdnr. 4.
- 2) *Ulsenheimer/Gaede*, Arztstrafrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2021, Rdnr. 623.

Zur Rechtmäßigkeit einer Durchsuchung wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs

StPO § 152 Abs. 2 StPO, StGB § 263

1. Wird im Fortgang des Ermittlungsverfahrens der Anfangsverdacht, der den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses begründet hatte, wieder beseitigt, so ist die Fortführung der Durchsuchung in Form der Durchsicht der aufgefundenen Unterlagen rechtswidrig.

2. Zur Begründung des Anfangsverdachts beim vorgeblich groß angelegten ärztlichen Abrechnungsbetrug.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 27.5.2022 – 12 Qs 24/22

Problemstellung: Durchsuchungen in einer Arztpraxis stellen einen erheblichen Eingriff in die Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG dar, unter die auch beruflich genutzte Räume wie Arztpraxen fallen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.4.2015 – 2 BvR 440/14 = NJW 2015, 2870; BVerfG, Beschl. v. 27.5.1997 – 2 BvR 1992/92 = BVerfGE 96, 44; BVerfG, Beschl. v. 13.10.1971 – 1 BvR 280/66 = BVerfGE 32, 54). Selbst wenn die eine Durchsuchungsanordnung vollziehenden Ermittlungsbeamten eine gewisse Discretion an den Tag legen – was nicht immer der Fall sein muss – besteht stets das Risiko, dass Dritte hiervon Kenntnis erlangen. Das Durchsuchen der Praxisräume nach Unterlagen und Datenträgern, verbunden mit dem Versuch spontaner Befragungen, sorgt beim Praxispersonal oft für nachhaltige Verunsicherung. Werden Unterlagen beschlagnahmt, beeinträchtigt dies die praxisinternen Abläufe. Zudem enthalten diese zumeist sensible Gesundheitsdaten. Die darin liegende, wenn auch erzwungene, Offenbarung von Patientengeheimnissen kann zu erheblichen Störungen in der Arzt-Patienten-Beziehung führen.

Trotz der offensichtlichen Intensität des Eingriffs ist die Schwelle für seine Anordnung recht niedrig. Zwar muss eine Durchsuchungsanordnung verhältnismäßig sein und eine Auffindevermutung bezüglich relevanter Beweismittel bejaht werden. Außer bei Gefahr im Verzug ist sie zudem dem Richter vorbehalten (Art. 13 Abs. 2 GG).

Darüber hinaus setzt der Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses aber lediglich die niedrigste Verdachtsstufe hinsichtlich des Vorliegens einer Straftat, also einen bloßen Anfangsverdacht, voraus. Es müssen mithin zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine verfolgbare Straftat gegeben ist (§ 152 Abs. 2 StPO).

Zu Recht mahnt das BVerfG daher, dass der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern, wie es Ärzte

Dr. iur. Tillmann Horter, Wissenschaftlicher Beschäftigter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. iur. Helmut Frister an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf, Deutschland

Eingesandt von der 12. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth;

bearbeitet von Rechtsanwältin Dr. iur. Sascha Süße, LL.M., M.A., D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kaistraße 2, 40221 Düsseldorf, Deutschland